

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung konkretisiert gemäß § 54 Abs. 6 und 7 EEffG die technische Machbarkeit und Kosteneffizienz der Installation von individuellen Verbrauchserfassungen.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Keine

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Reduktion des Energieverbrauchs durch verpflichtende Installation individueller Verbrauchserfassungen hat positive Auswirkungen auf die Treibhausgasbilanz, da weniger Energie in Form von Wärme erzeugt werden muss. Die vorliegende Verordnung trägt zur weiteren Verbreitung individueller Verbrauchserfassungen bei.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Installation von individuellen Verbrauchserfassungen ist grundsätzlich mit Kosten verbunden. Diese Verordnung legt fest, in welchen Fällen diese Kosten nicht anfallen müssen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die Voraussetzungen der §§ 54 und 55 EEffG basierend auf Artikel 9b Abs. 1 zweiter UAbs. letzter Satz und 9c der Energieeffizienz-Richtlinie, RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der RL 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der RL 2004/8/EG und 2006/32/EG, Abl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung 2023/807, Abl. Nr. L 101 vom 14.04.2023, S. 14 (nachfolgend: „Richtlinie 2012/27/EU“), umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Individuelle-Verbrauchserfassungs-Verordnung – EEff-IVEV

Zu § 1:

Die Verordnung konkretisiert, unter welchen Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit die Installation von individueller Verbrauchserfassung und Fernablesbarkeit gemäß §§ 54 und 55 EEffG sowie gemäß Art. 9b Abs. 1 zweiter UAbs. letzter Satz und Art. 9c der Richtlinie 2012/27/EU technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.

Individuelle Verbrauchserfassung umfasst die in § 54 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2023, geregelte Verpflichtung zur Installation von individuellen Verbrauchszählern und Heizkostenverteilern. Verwiesen wird auf die Begriffsbestimmung in § 37 Z 27 EEffG.

Zu § 2:

Z 1:

Der Begriff „Abrechnung“ bezieht sich auf Monats- oder Jahresabrechnungen, beispielsweise in Betriebskostenabrechnungen.

Zu § 3:

Die Ausnahmen der technischen Machbarkeiten gemäß Absatz 2 und 3 orientieren sich am Endbericht „Kriterien für die nationale Umsetzung des Art. 9b Abs. 1 der EED 2018“ der e7 energy innovation & engineering im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aus dem Jahr 2020.

In Bezug auf Heizkostenverteiler wird lediglich zur Klarstellung auf § 54 Abs. 4 EEffG verwiesen, wonach diese an „den einzelnen Heizkörpern“ zu installieren sind. Die Verordnung regelt daher nicht die technische Machbarkeit der Installation von Heizkostenverteilern.

Abs. 1:

Die technische Machbarkeit ist für Trinkwarmwasserzähler grundsätzlich gegeben. Klarstellend wird festgehalten, dass, für den Fall, dass Trinkwarmwasser-Verteileitungen untrennbar mehrere Nutzungseinheiten versorgen oder Rohrleitungssysteme neu verlegt werden müssten bzw. umfangreiche Umbauarbeiten (beispielsweise in Altbauten) notwendig wären, um individuelle Verbrauchserfassungen an den einzelnen Nutzungseinheiten zu ermöglichen, dies mit der Berechnung der Kosteneffizienz insbesondere im Zusammenhang mit den Investitionskosten gemäß § 6 berücksichtigt werden kann.

Abs. 2:

Abs. 2 soll § 54 Abs. 6 EEffG bzw. Art. 9b Abs. 1 erster UAbs. letzter Satz der Richtlinie 2012/27/EU bezogen auf die technische Machbarkeit der Installation individueller Verbrauchszähler zur Messung des Wärmeverbrauchs konkretisieren.

Zentrale Anlagen sind beispielsweise Heizkessel, Wärmepumpen oder Wärmeübergabestationen (Wärmetauscher), die mehr als eine Nutzungseinheit mit Wärme versorgen.

Z 1:

Im Gegensatz zu Flächenheizungen (zB Fußboden- oder Wandheizungen) werden bei einer Bauteilaktivierung die Kerne mehrerer tragender Gebäudekonstruktionen (zB Mauerwerk, Zwischendecke) mit Wärmeabgaben (zB wassergeführte Rohrleitungen) versehen, sodass die Wärme gleichmäßig im Gebäude verteilt wird. Tragende Gebäudekonstruktionen können an mehrere Nutzungseinheiten angrenzen, wodurch mehrere Wohnungen mit Wärme versorgt werden. Gleichzeitig kann eine Nutzungseinheit von mehreren Gebäudekonstruktionen versorgt werden. Eine genaue Bestimmung der abgegebenen Wärmemengen wäre bei einer Bauteilaktivierung ausschließlich über an die Nutzungseinheit angrenzende Wärmeabgabefläche möglich. Die Bestimmung dieser Wärmeabgaben wäre aufgrund der Mess-, Zuordnungs- und Abrechnungsaufwände nicht verhältnismäßig und unwesentlich genauer als eine Aufteilung über die Nutzfläche oder den Rauminhalt im Falle unterschiedlicher Raumhöhen. Für Klimatisierung über Bauteilaktivierung gilt sinngemäß dasselbe.

Z 2:

In mechanischen Lüftungsanlagen kann die Zuluft beheizt werden, wodurch im Optimalfall keine weitere Raumkonditionierung erforderlich ist. Die Messung von Volumenströmen und Temperaturen in Lüftungsanlagen ist besonders herausfordernd, da diese zur Minderung von Geräuschkulissen auf geringe Strömungsgeschwindigkeiten und aufgrund von Komfortanforderungen auf geringe

Temperaturunterschiede ausgelegt sind. Hinzu kommt die Komplexität der räumlichen Verteilung und unterschiedlichen Dimensionierung der Zu- und Abluftstutzen. Die Aufteilung der zugeführten Wärmemengen in mechanischen Lüftungsanlagen ist über die Nutzflächen oder den Rauminhalt sinnvoller.

Z 5:

Klarstellend wird hervorgehoben, dass jene Systeme von der Ausnahme erfasst werden sollen, die in einem einzelnen Heizkreis mehrere Nutzungseinheiten (zB mehrere Wohnungen) versorgen, d.h. bei denen eine individuelle (zB je Wohnung) Verbrauchserfassung folglich nicht möglich ist.

Abs. 3

Abs. 3 soll § 54 Abs. 6 EEffG, mit dem Art. 9b Abs. 1 erster UAbs. letzter Satz der Richtlinie 2012/27/EU, bezogen auf die technische Machbarkeit der Installation individueller Verbrauchszähler zur Messung des Kälteverbrauchs umgesetzt wurde, konkretisieren. Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Abs. 2.

Zentrale Anlagen sind beispielsweise Kältemaschinen oder Fernkälte-Übergabestationen (Wärmetauscher), die mehr als eine Nutzungseinheit mit Kälte versorgen.

Zu § 4:

Durch die §§ 4 bis 6 wird § 54 Abs 7 EEffG, mit dem Art. 9b Abs. 1 zweiter UAbs. letzter Satz der Richtlinie 2012/27/EU umgesetzt wurde, hinsichtlich der kosteneffizienten Durchführbarkeit konkretisiert.

Abs. 2:

Um die Kosten und Einsparungen verschiedener Abrechnungssysteme vergleichen zu können, müssen Einmalzahlungen wie Investitionskosten auf den Verwendungszeitraum heruntergebrochen werden. Der Verwendungszeitraum einer individuellen Verbrauchsabrechnung wurde auf fünf Jahre festgelegt, um sich an der Eichfrist von Messgeräten zu orientieren (siehe § 15 Z 5 lit. a und f Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 idF BGBl. I Nr. 203/2022).

Zu § 5**Abs. 1:**

Der verbrauchsbezogene Energiepreis ist jener Teil der absoluten Energiekosten, der mit dem Energieverbrauch multipliziert wird. Dieser kann beispielsweise in einer Betriebskostenabrechnung in Eurocent je Kilowattstunde angegeben sein oder kann ermittelt werden, indem die Jahreskosten für Wärme bzw. Kälte durch den Verbrauch dividiert werden. Sofern etwa ein Hilfsstrombedarf (zB für Umwälzpumpen, Regelungen, etc.) verbrauchsbezogen verrechnet wird, wäre dieser in der Berechnung nach diesem Absatz zu berücksichtigen. Andernfalls wäre die verbrauchte Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwassermenge relevant.

Abs. 2:

Die Prozentsätze wurden dem Endbericht „Kriterien für die nationale Umsetzung des Art. 9b Abs. 1 der EED 2018“ der e7 energy innovation & engineering im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aus dem Jahr 2020 entnommen. Um die Anzahl der Rechenschritte im Zuge der Verordnung zu reduzieren, wurde der Faktor des beeinflussbaren Energieverbrauchs von 0,75 in den Einsparpotenzialen für individuelle Verbrauchserfassung und die unterjährige Verbrauchsinformation bereits berücksichtigt.

Die Prozentsätze des Abs. 2 und 3 beziehen sich in Verbindung mit § 4 Abs. 2 auf den gesamten Zeitraum von 5 Jahren, d.h. dass der in § 5 Abs. 4 genannte Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre bzw. der Heiz- bzw. Kühlenergiebedarf gemäß Energieausweis mit dem Betrachtungszeitraum von fünf Jahren und anschließend mit dem jeweiligen Prozentsatz aus Abs. 2 bzw. 3 zu multiplizieren ist.

Z 1 soll die gesetzliche Umsetzung des Art. 9c Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie 2012/27/EU konkretisieren.

Z 2 soll die gesetzliche Umsetzung des Art. 9b Abs. 1 zweiter UAbs. letzter Satz der Richtlinie 2012/27/EU, bezogen auf Kosteneffizienz von individuellen Verbrauchszählern zur Messung des Wärme- oder Kälteverbrauchs, konkretisieren. Weiters soll die gesetzliche Umsetzung des Art. 9b Abs. 1 zweiter UAbs. letzter Satz der Richtlinie 2012/27/EU bezogen auf die Kosteneffizienz von Heizkostenverteilern konkretisiert werden.

Z 3 soll die gesetzliche Umsetzung des Art. 9c Abs. 2 der Richtlinie 2012/27/EU konkretisieren.

Z 3 ist nicht kombinierbar mit Z 1, da in dieser bereits der Einspareffekt der Fernablesung enthalten ist.

Der Begriff „Heizkostenverteiler“ ist gesetzlich nicht definiert und bezeichnet in der Regel eine Einrichtung zur verhältnismäßigen Aufteilung des Gesamtenergieverbrauchs zwischen Nutzungseinheiten, wie beispielsweise Verdunstungsrohrchen.

Abs. 3:

Abs. 3 soll die gesetzliche Umsetzung des Art. 9b Abs. 1 zweiter UAbs. letzter Satz der Richtlinie 2012/27/EU umsetzen. Bezogen auf den Wärmeverbrauch für Trinkwarmwasser gelten bei der Ermittlung der Kosteneffizienz die Prozentsätze gemäß Abs. 2 mit der Einschränkung, dass unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 EEffG in neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden jedenfalls individuelle Verbrauchszähler zur Messung des Trinkwarmwasserverbrauchs zu installieren sind.

Siehe zudem die Anmerkungen zu Abs. 2.

Abs. 4:

Aus diesem Absatz ergibt sich, dass, wenn für ein Gebäude nicht bereits drei Jahresabrechnungen vorhanden sind, der Energieausweis heranzuziehen ist.

Abs. 5:

Als angemessen angesehen werden können in neuerrichteten Gebäuden insbesondere marktübliche Preise und in Bestandsgebäuden insbesondere die aktuell verrechneten bzw. tatsächlich kontrahierten Energiepreise.

Zu § 6:

Die Mehrkostenaufstellung zur Beurteilung der Kosteneffizienz gilt für alle individuellen Verbrauchserfassungen (Wärmezähler, Kältezähler, Trinkwarmwasserzähler) sowie für Heizkostenverteiler.

Z 1:

Die Investitionskosten können unter anderem die relevanten Kosten für Umbauarbeiten, Montage, Konfigurationsaufwand für Zähler sowie Einrichtung der IT und Kommunikationsinfrastruktur umfassen, soweit diese für die Installation der individuellen Verbrauchserfassung bzw. Fernablesbarkeit erforderlich sind.

Z 2 bis 4:

Unter „bestehender Verbrauchserfassung“ können auch Aufwände für die Aufteilung der Energiekosten für Heizen, Kühlen oder Warmwasser ohne individuelle Verbrauchserfassung (zB über Wohnnutzfläche) verstanden werden.

Z 4:

Z 4 umfasst unter anderem auch die notwendigen Aufwände für unterjährige Verbrauchsinformation und Abrechnungsinformationen.